

Kurbeitragssatzung
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 17.12.2009

§ 1

Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Bad Oeynhausen ist staatlich anerkannter Kurort (Heilbad).
- (2) Die Stadt Bad Oeynhausen erhebt durch den Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen (nachfolgend „Staatsbad“ genannt) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und Anlagen sowie für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag als öffentlichrechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet umfasst die Teile der Stadt Bad Oeynhausen, die von den in der Anlage 1 beschriebenen und in der Anlage 2 dargestellten Grenzen umschlossen werden.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01.01. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben (Ortsfremde), und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Personen, die nicht im Erhebungsgebiet, jedoch im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen ihre Hauptwohnung haben, gelten als Einwohner (§ 10).

Dabei bleibt die Erhebung von Benutzungsgebühren bzw. Nutzungsentgelten unberührt.

- (2) Kurbeitragspflichtig ist ferner jeder Ortsfremde, der Kureinrichtungen benutzt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet eine Wohnung zu nehmen.

§ 5 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
1. Personen, die eine Schule besuchen oder die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten;
 2. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Familie unentgeltlich Aufnahme finden, insbesondere Familienangehörige, und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen;
 3. Personen, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser (Kurkliniken) sind;
 4. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung von Familienangehörigen;
 5. Personen, die sich nicht länger als 2 Tage im Erhebungsgebiet aufhalten, insbesondere Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kongressen;

6. Von der Zahlung des Kurbeitrages befreit sind Patienten, die ihre Unterkunft nicht verlassen können. Der Nachweis ist durch Vorlegen eines ärztlichen Attests für die Dauer der physischen Verhinderung zu erbringen;
 7. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen.
- (2) Die Befreiung in den Fällen der Ziff. 1. bis 6. entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.
- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages auf Antrag werden befreit:
1. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 25 Absatz 3 des Bundesversorgungsgesetzes oder Pflegehilfe im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen;
 2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit 100 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.
- (4) Anträge nach Absatz 3 sind formlos beim Staatsbad einzureichen.

§ 6

Ermäßigung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens fünfzig von Hundert im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft, sowie für Studenten, Auszubildende, Sozialhilfeempfänger, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige.

- (2) Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Berufsunfallversicherung, der Ersatzkassen, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Versorgungsämter und ihnen gleichgestellten Versicherungsträgern wird eine Ermäßigung gewährt, wenn die Kosten eines Kuraufenthaltes voll übernommen werden und die Kostenübernahme bei Kurantritt nachgewiesen wird.
- (3) Personen in öffentlicher Krankenpflege ohne eigenes Einkommen, die von einem Mutterhaus unterhalten werden, erhalten ebenfalls eine Ermäßigung.
- (4) Der Antrag nach Absatz 1-3 ist beim Staatsbad zu stellen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.
- (5) Soweit es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen, kann der Staatsbad Sondervereinbarungen über die Einziehung und die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder von der Erhebung des Kurbeitrages ganz oder teilweise absehen.
- (6) Auf Antrag kann eine Kurkarte gegen Entrichtung eines pauschalierten Kurbeitrages pro Aufenthaltstag für Tagungs-, Seminar-, Messeteilnehmer oder einen ähnlichen Personenkreis ausgestellt werden.
- (7) Den Kurbeitragspflichtigen kann nur eine der Ermäßigungen nach Abs. 1-3 oder Abs. 6 gewährt werden.

§ 7

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragspflicht nach § 4 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag. In den Fällen des § 4 Abs. 2 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Benutzung der Kureinrichtungen oder der Teilnahme an Kurveranstaltungen.
- (2) Die Kurbeitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tage fällig. Im Falle des § 8 Abs. 3 ist sie mit Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 11 Abs. 1 Verpflichteten oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an das Staatsbad zu entrichten.

§ 8 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Die Höhe des Kurbeitrages im Erhebungsgebiet wird als Tagesbeitrag wie folgt festgesetzt:

Hauptkurkarte	2,80 €
Beikarte (2.-4. Person)	2,55 €

Schwerbehinderte (ab 50%), Studenten, Auszubildende, Sozialhilfeempfänger, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige

Hauptkurkarte	2,55 €
Beikarte	2,30 €

Patienten von gesetzlichen Versicherungsträgern

Hauptkurkarte	2,10 €
---------------	--------

Gäste in öffentlicher Krankenpflege ohne eigenes Einkommen

Hauptkarte	2,30 €
------------	--------

Jahreskurkarte	295,00 €
Einwohnerjahreskurkarte (§ 10)	250,00 €

- (2) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem in § 8 Abs. 1 genannten Sätzen, höchstens jedoch in Höhe des Jahreskurbeitrages erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird der Kurbeitrag nur bis zur Höhe des Jahreskurbeitrages erhoben.
- (3) Ortsfremde, die ohne im Erhebungsgebiet den Hauptwohnsitz zu haben, Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, werden zu einem ein Mal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag in Höhe der Jahreskurkarte herangezogen, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte während eines Kalenderjahres.

Dies gilt nicht für dauervermieteten Wohnraum. Die Beitragsschuld entsteht zum 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit dem Tag, an dem ein ortsfremder Beitragspflichtiger Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit wird. Bei Fertigstellung oder Erwerb einer Wohneinheit im Laufe des Kalenderjahres wird der Jahreskurbeitrag zeitanteilig (tageweise) erhoben.

§ 9 Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden. Die Kurkarte wird vom Staatsbad oder dem Beherbergungsbetrieb ausgestellt.

Kurkarten werden als Tages- oder Jahreskurkarten ausgestellt. Die Tageskurkarte wird als Hauptkurkarte oder als Beikarte ausgegeben. Hauptkurkarten werden für Einzelpersonen und jede erste Person einer Familie und einer eheähnlichen Gemeinschaft ausgestellt. Eine Beikarte wird für jede weitere Person derselben Familie und der eheähnlichen Gemeinschaft ausgegeben. Der Kurbeitrag für Beikarten wird nur bis zur vierten Person einschließlich erhoben.

- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.
- (4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Kurverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5 € erhoben.
- (5) Das Staatsbad ist ermächtigt, besonders verdienten Personen eine Ehrenkurkarte auszustellen. Die Ehrenkurkarte berechtigt den Inhaber, alle Leistungen der Kurkarte in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Einwohner-Kurkarte

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet oder dem sonstigen Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen ihren Hauptwohnsitz haben (Einwohner), sind kurbeitragspflichtig, wenn sie Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die nur mit Kurkarte zu benutzen sind.

- (2) Der Kurbeitrag ergibt sich aus § 8 Abs. 1. Die Einwohner-Kurkarte berechtigt zum Besuch der kurbeitragspflichtigen Einrichtungen. Außerdem können Ermäßigungen bei Veranstaltungen gewährt werden.

§ 11

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die Betreiber von Beherbergungsstätten, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Hierbei sind die vorgeschriebenen Meldeformulare zu verwenden.
- (2) Der Ortsfremde ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben.
- (3) Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 24 Stunden vom Wohnungsgeber dem Staatsbad zuzuleiten. Das Staatsbad stellt die Meldeformulare zur Verfügung.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Staatsbad auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder nach § 4, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.
- (6) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste zu umgehenden Entrichtung des Kurbeitrages anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.
- (7) Das Staatsbad kann den Wohnungsgeber verpflichten, den Kurbeitrag einzuziehen und an das Staatsbad abzuliefern.

- (8) Der Beherbergungsbetrieb kann sich mit Zustimmung des Staatsbades zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht sowie der Ausstellung der Kurkarte (§ 9 Abs. 1 und 2) eines Datenverarbeitungsgerätes mit Anschluss an die Datenverarbeitungsanlage des Staatsbades bedienen, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind.
- (9) Die Wohnungsgeber erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an einer geeigneten Stelle bekannt zu geben haben.

§ 12 Haftung

- (1) Die nach § 11 Meldepflichtigen haben, soweit sie nach § 11 Abs. 7 verpflichtet wurden, den Kurbeitrag von den zahlungspflichtigen Personen einzuziehen und an das Staatsbad abzuführen. Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung besonders auszuweisen. Abweichend von § 7 Abs. 3 wird der Kurbeitrag nach § 8 Abs. 3 unmittelbar durch das Staatsbad festgesetzt und eingezogen.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an das Staatsbad abzuführen.
- (3) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare (Kurkarten) werden dem Meldepflichtigen (Vermieter) mit einem Betrag von 100 € in Rechnung gestellt.

§ 13 Verjährung

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im Übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2004 in Kraft.

Anlage 1

zu § 2 der Kurbeitragssatzung

Textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen Bad Oeynhausen

Das Kurgebiet wird begrenzt:

Im Westen:

Durch die Stadtgrenze Bad Oeynhausen / Löhne von dem Bahndamm der Bundesbahnstrecke Hannover / Köln.

Im Süden:

Durch die Nordgrenze der Loher Straße (K 9) von der Stadtgrenze Bad Oeynhausen / Löhne bis zur Einmündung der Martin-Luther-Straße, weiter durch die Nordgrenze der Martin-Luther-Straße bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 243, Flur 21, Gemarkung Lohe, weiter im Verlauf der östlichen Grenze des Flurstückes 243, Flur 21, Gemarkung Lohe bis zur Küstriner Straße, diese überquerend weiter entlang der Nordgrenze der Küstriner Straße, die Rastenburger Straße überquerend, bis zum südwestlichen Grenzzeichen des Flurstückes 406, Flur 17, Gemarkung Lohe, weiter in nördlicher Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 406, Flur 17, Gemarkung Lohe, weiter in östlicher Richtung entlang des nördlichen und östlichen Grenzverlaufes des Flurstückes 414, Flur 17, Gemarkung Lohe, bis zu dessen gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 256, Flur 17, Gemarkung Lohe.

Im Osten:

Weiter in nördlicher Richtung bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstückes 256, Flur 17, Gemarkung Lohe, weiter entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 256, Flur 17, Gemarkung Lohe, bis zur Theodor-Heuss-Straße. Die Theodor-Heuss-Straße überquerend bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstückes 238, Flur 19, Gemarkung Lohe, weiter in nördlicher Richtung entlang des Flurstückes 238, Flur 19, Gemarkung Lohe, bis zum südwestlichen Grenzstein des Flurstückes 96, Flur 18, weiter entlang der südlichen und östlichen Grenzen des Flurstückes 96, Flur 18, Gemarkung Lohe, bis zum Flurstück 233, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter in Richtung Norden entlang der südlichen und östlichen Grenzen der Flurstücke 233 und 35, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen, bis zur Georgstraße, die Georgstraße überquerend bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstückes 2, Flur 10,

Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 2, Flur 10, Gemarkung Bad Oeynhausen, bis zur Uhlandstraße, die Uhlandstraße überquerend bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstückes 30, Flur 5, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 30, Flur 5, Gemarkung Bad Oeynhausen, bis zur Lessingstraße, weiter in nördlicher Richtung entlang den östlichen Flurstücksgrenzen 29 und 184, Flur 5, Gemarkung Bad Oeynhausen, (Lessingstraße und Südbahn) weiter entlang der südlichen Grenzen des Flurstückes 172, Flur 5, Gemarkung Bad Oeynhausen, entlang der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 731, Flur 4, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter entlang der nördlichen Grenze der Weserstraße (L 772) bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 825, Flur 4, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter in nördlicher Richtung bis zu den gemeinsamen Grenzpunkten der Flurstücke 852 und 973, Flur 4, Gemarkung Bad Oeynhausen, bis zum östlichen gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 852 und 938, Flur 4, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter in südlicher Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 825 und 916, Flur 4, Gemarkung Bad Oeynhausen, weiter in östlicher Richtung entlang der Flurstücke 702, 1045 und 960 bis zur westlichen Grenze der Steinstraße, die westliche Grenze der Steinstraße in nördlicher Richtung entlang bis zur Portastraße.

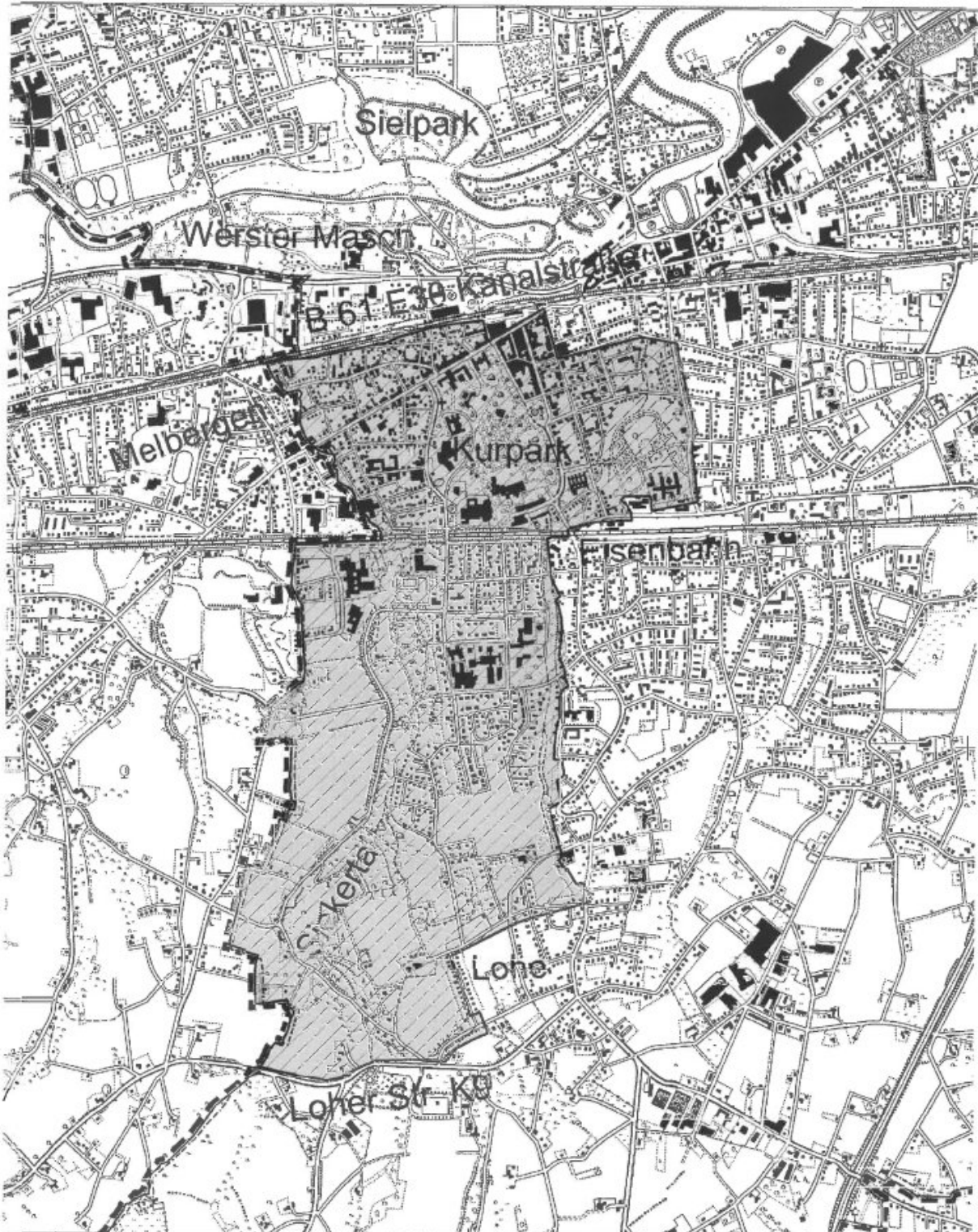
Im Norden:

Nördliche Seite der Portastraße entlang bis zur Einmündung in die Bahnhofstraße, diese in nördlicher Richtung bis zur Herforder Straße, in westlicher Richtung bis zur Einmündung Lennéstraße, Lennéstraße in nördlicher Richtung bis zum Bahndamm der Bundesbahnstrecke Hannover-Köln, weiter entlang des südlichen Böschungsfußes des Bahndammes der Bundesbahnstrecke Hannover-Köln bis zur Stadtgrenze Bad Oeynhausen / Löhne.

Anlage 2

zu § 2 der Kurbeitragssatzung

Zeichnerische Darstellung des Kurgebietes Bad Oeynhausen



Stadt Bad Oeynhausen / Stadt- und Verkehrsplanung / Februar 2007 / M 1:20.000

Stand: Januar 2010